

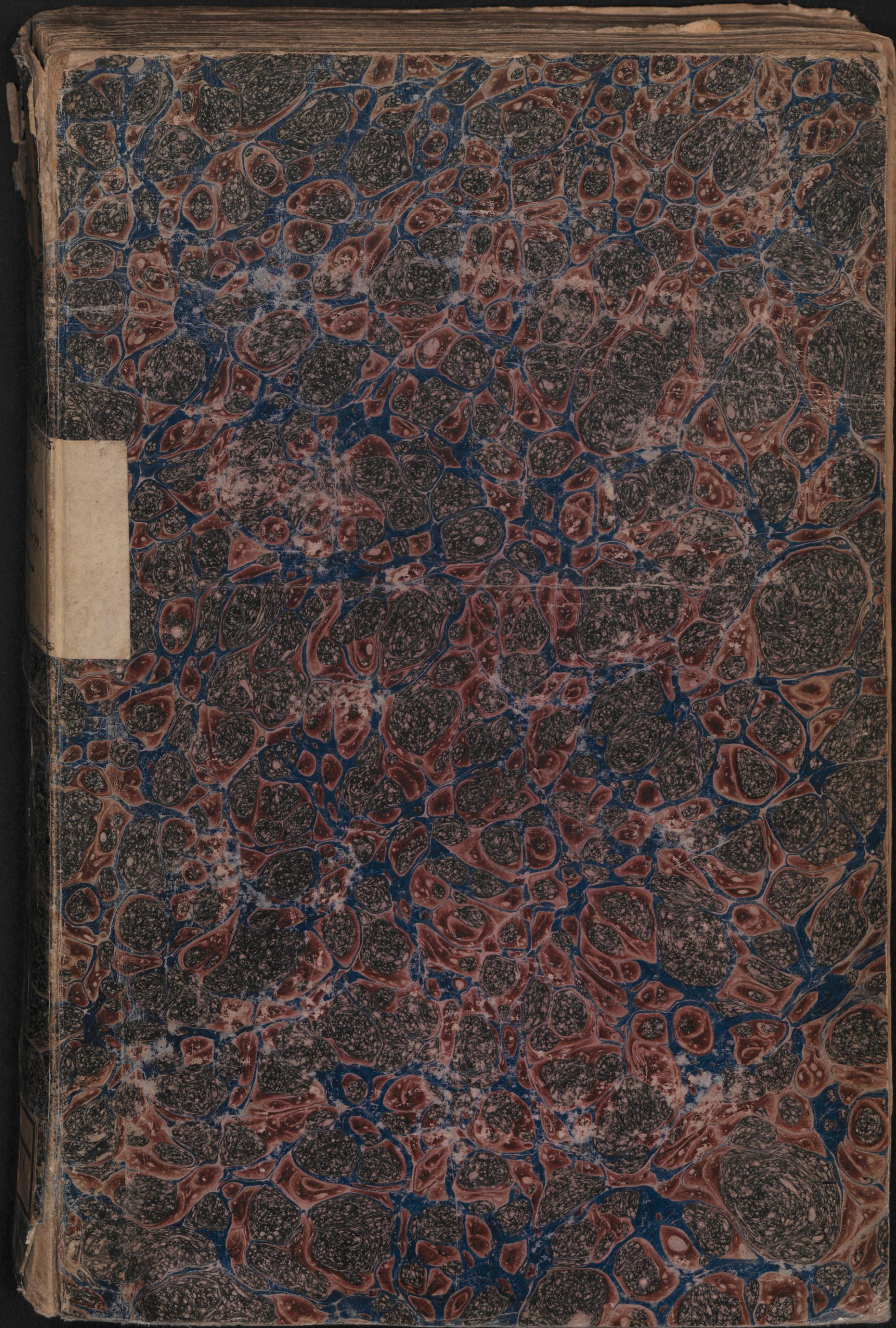
**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich unnd Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburgk ... Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen.
Nachdem auff dem zu Braunschweig im Monat Maio abgewichenen 1625. Jahres
gehaltenen Cräißtage zu rettung und defension dieses löblichen
NiderSächsischen Cräisses/ auff die Tripelhülffe in triplo geschlossen ... : geben
den 18. Ianuarii, Anno 1626**

[S.l.], 1626

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769861113>

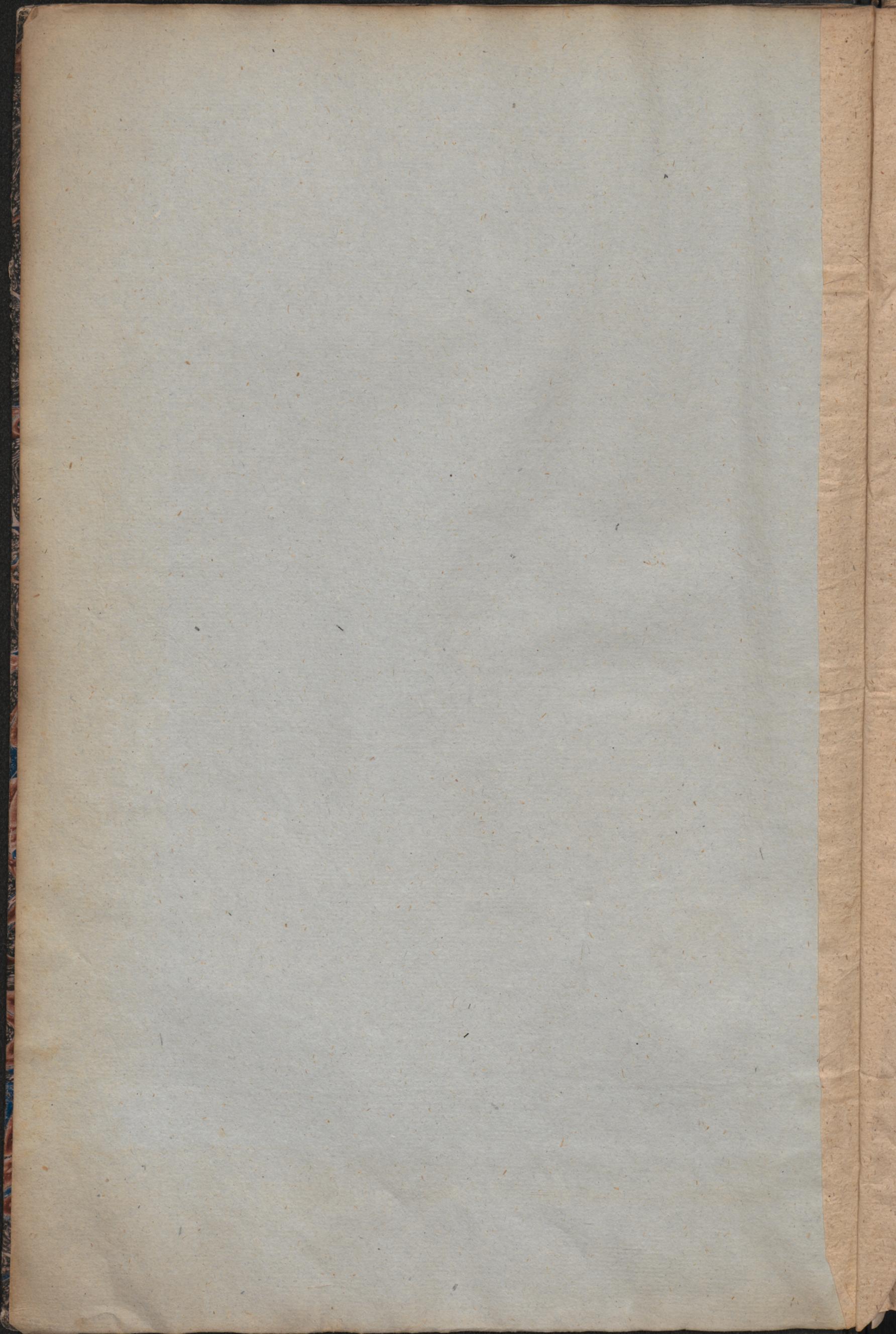
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





11

12



18 Jun 1626

22 Jul 1626

Un Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich vnd Hans
Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburgk / Coadjutor des
Stifts Ratzburgk / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn /
Fügen allen vnd jeden Unsern Amptleuten / Vorwaltern / Küchenmeistern / auch denen von der Rittertschaft / Bürgermeistern /
Richtern / Räten vnd Voigten / in den Städten / vnd sonst allen Unsern Vortrehanen vnd Verwandten / niemand außgenommen / negst entbietunge vnd
fers gnedigen Grusses / hiemit zu wissen.

Nachdem auff dem zu Braunschweig im Monat Majo abgewichenen 1625. Jahre gehaltenen Cräistage zu rettung vnd defension dieses löblichen Nider Sächsischen Cräisses /
auff die Tripelhülffe in triplo geschlossen vnd Unsere gehorsame Ritter- vnd Landschafft / auff negst vnd kurz verschieder Tage zu Güstrow gehaltenen Landtage sich eines gewissen modi
zu auffbringunge solcher hülffe vereinbart / vnd wir denselben modum so viel bis Jahr betriff / in gnaden beliebet. Als haben Wir solches jedermännlichen zu dessen nachricht vnd
wissen schaffe durch dieses Unser offenes Edict vnd aufschreiben verkünden wollen.

Vnd sol demnach zu obgesagter Cräishülffe zwischen dieses vnd Invocavit, wird sey der 26. Februarij, ein jeder vom Adel vnd andere Landbegüterte / ohne vnterscheid / nach der
einsaat aller zu ihren Eizen belegen auch newangelegten vnd erweiterten Ackerwercken / schies außgenommen / von einem jeden Wispel harten Korn Pochimer maffe / anderthalben
Gülden / von jedem Wispel weichen Korn achtehen Schillinge / vnd von stehenden harten Kornpächten vom Wispel zwölf Schillinge / von weichen Kornpächten vom Wispel sechs
Schilling / vnd von den Geldpächten den zehenden Pfemning / sie seyn in oder außserhalb Landes seßhaftig / geben vnd entrichten.

Inmassen Wir dann auch in gnaden gewilliget vnd nachgegeben / das für dismal vnzu dieser defensionshülffe Unsere Veampten von den Lehnen / so Wir zu Unsern Emptern
erkaufft / obgesagter massen von der Einsaat vnd Pächten die Steuer einbringen sollen.

Die Bauern sollen von einer jeden hufe Landes sechzehn Schilling / die Rossäten vn Einiger / die halbe Landbete / vnd die Schmiede / Leinweber / Schneider / Krüger auff den
Dörffern / nach anzahl ihrer Hufen / die einfache Landbete / so wol auch von ihrem Ampt vn Handwercken / die halbe gewöhnliche gebühr / sie haben Acker oder nicht / den Krüger gleich
entrichten / vnd die Erb Wälder / sie seyn in Städten oder auff dem Lande / von jedem hundert Gülden ihrer Haab vnd Güter zweene Gülden / die Pachtmüller ein jeder von einem Haupte
seines eigen Rindviehes zweene Schillinge / von jedem Schaaff vnd Schwein einen Schilling / Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / so Vieh halten / von jedem Schaaff / so sie im ge-
meine haben / ein Schilling / von jeder Ziegen vnd Schwein ein Schilling / für jedes Häut Rindvieh / so sie auß dem Winter gefuttern / zweene Schilling / für jedes Schaaff / so der
Meister oder Knecht außser dem gemeine hat / anderthalb Schilling / die Neuerin / Krausenmen vnd dergleichen Weibespersonen / so ihre eigene nahrung treiben / vier Schilling / geben
vnd bezahlen. Vnd sollen sonst auß bewegenden vrsachen alle Dienstboten vn dieser contribution, soviel ihr Dienstgeld vnd nicht ihre zinsliche baarschafft betriff /
eximiret vnd entfreyet seyn.

So soll auch derjenige / der das Raßgeld gehoben / oder da jemand die Schweine sey in die Raß getrieben / selbst von jedem seiffen Schweine anderthalb Schilling / ohn vnter-
scheid der Personen geben.

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen gegen erlassunge des Accisens zu dieser contribution, von einem jeden Hause vier Gülden / von einer Bude zweene Gülden /
ohne jennigen vnterscheid was vor Personen daren wohnen / vnd ob die Häuser auß Freyheiten / Kirchenhöfen / oder sonst einigen andern privilegirten orten gelegen seyn
oder nicht / entrichten.

Über das sol ein jeder / was Standes oder wesens der auch sey / vnd also auch alle Vnre Räte / Amptleute / Officier vnd Diener bey Hofe / im Landgerichte vnd sonst im Lande /
niemand außgeschlossen / die Professoren in Unser Vniversitet zu Rostock / vnd derselben Vorwandten / auch andere Doctores vnd Gelahrte / Prediger vnd Schuldiener / Geistliche
Stifte / Kloster vnd Comptereyen / Adel vnd Vnadel / Geist / vnd Weltliche / Erb / vnd Pfandgeffene / vnd die so ihre Gelder auff die Empter gethan / oder sonst sich im Lande defreyet /
vnd ihre baarschafft haben / wie auch die / so einige anwartunge auff die Meckelnburgische Lehn haben / Adeliche Witwen / Erb / vnd ander Jungfrauen vom Adel / vnd Bürgerstandes /
Einwohner in den Städten / auff den Freyheiten oder anderswo allhie im Lande / vnmündige Kinder / vnd an deren statt ihre verordnete Vormänder / vnd also jedermännlich / nie-
mands außgenommen / von aller ihrer / auff Sigel vnd Brieffen / Pfand oder hypotheck in der außserhalb Landes / eigenthümlich oder genießlich / erblich oder ad vitam habenden zins-
lichen baarschafft / imgleichen die aufffallende vnd geldziehende vom Adel / von ihren auß da Lehn schon eingehobenen / oder noch in dem Lehn stehenden baarschafft / bey verlust ihrer
anwartunge / wie auch die Witwen vnd andere / so ihre Gelder in den Gütern noch haben / sibekommen darauß Zinse / oder an derer statt andern genieß / Item / die Kramer / Gewand-
schneider / Weinschnecken / Apoteker / vnd andere Handelsleute / von ihrer baarschafft / die stauß Zinse oder in ihrem Handel haben / den hundertsten Pfemning / vnd also von tausent Gül-
den zehen Gülden are alieno deducto entrichten vnd abtragen.

Vnd sollen also alle in Unsern Fürstenthumben vnd Landen gefessene vnd wohnende Personen / Adel vnd Vnadel / Geist / vnd Weltliche / Erb / vnd Pfandgeffene zu diesem des
Nider Sächsischen Cräisses Unser geliebten Vaterlandes angestellten defensionwerck / zu contribuiren schuldig / vnd niemand / er sey auch wer er wolle / davon eximiret vnd ent-
freyet seyn / vnd alles von einem jeden ohne abkürzung eines vnkosten an Reichthalern oder andern groben silbern Sorten / in den Kästen eingeliefert werden.

Vnd beschlen darauß euch in gesambt vnd einem jeden insonderheit hiemit gnedig vnd ernstlich / das ihr vermittelst eines Cörperlichen Eydes / welchen nach anweisung Unser
ersten den 28. Junij Anno 1621. publicirten contribution Edicts ein jeglicher für den jedes orthes verordneten Einnemern / in der Person / oder durch einen gnugsam gevollmächtigten
in seine Seele in gewisser form abzulegen schuldig seyn sol / Ihr Prediger aber / bey ewerm Christlichen Gewissen ewere gebührnis inwendig obangesehter zeit richtig vnd bey straffe ge-
doppelter zahlunge vngefeumet einbringen / vnd auff den Dingstag nach Oculi, wird sey der 14. Martij, zu Schwerin vnd Güstrow / nachdem ein jeder gelesen / auff Unsern Cantze-
leyen vor vnser Räten erscheinen / vnd mit der Einnemer seyn / welchen sie euch nebenst der quitunge zuertheilen hiemit befehliget seyn sollen / die bezahlunge erweisen sollet. Mit dem
anhang / da einer oder der ander demselben also nicht nachkommen würde / das alsdann gegen die seumigen vnd vngehorsamen die execution gestracks auffß gedoppelt / ohn jennige lin-
derung vnd nachgeben / angeordnet vnd vollstreckt werden solle.

Inmassen wir dann auch Unsern Veampten gleichfalls hiemit anbefehlen / das sie vñ den vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen vnd von den zu Unsern Emptern zuer-
kaufften Lehnen / obbenandte gebührnis mittelst Eydes einmahnen / vnd den Einnemern gen Rostock vermüge eines beständigen Registers eydtlich einbringen sollen.

Vnd ob Wir wol nicht zweiffeln / es werde ein jeglicher hierbey sein Christliches Gewissen in guter acht haben / vnd was ein Eyd auff sich habe gebührender massen betrachten / vnd
sich für zeitlicher vnd ewiger straffe hüten vnd versehen.

Da aber dennoch jemand erfunden werden sollte / dem der Geis das Herz dermassen eingenommen hette / das er vmb eines geringen zeitlichen willen / sein Gewissen beschmügen / vnd
mit hindansetzung seiner Seelen seligkeit / betrüglicher / meyniger weise / seine gebührnis nicht vollkommen einbringen würde / denselben wollen Wir auff eingenommenen berichte / mit
dermassen cristen straffen anzusehen wissen / das sich ein ander vnd jederman daran zu spiegel haben solle.

Wie Wir dann auch denjenigen / welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd vñ ankündig machen / zu belohnunge seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleistete treue
vnd dienst / den halben theil des fraudatoris schuldiger gebührnis / hiemit versprechen vnd zügen.

Vnd wie Wir dann nicht zweiffeln / es werde ein jeder diesem vnserm Edict in allen Punkten vnd Clausulen in vnterthänigem gehorsam leben vnd nachsehen. Als Wollen
Wir auch dasselbe vmb die gehorsamen in allen Gnaden zuerkennen / aber wider die vngehorsamen / seumigen vnd nachlässige / mit obgedachter vnd ander cristen straffe zu verfahren vn-
vergessen seyn.

Darnach sich ein jeder zu richten / vnd für schaden vnd nachtheil wird / hüten wissen.
Wirkendlich mit Unsern auffgedruckten Fürstlichen Secreten besigelt / vnd geben dñ 18. Januarij, Anno 1626.

Handwritten text in a narrow column, possibly a marginal note or a list of items.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header in a Gothic script.

Handwritten text block, likely the beginning of a paragraph or section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

Handwritten text block, continuing the text from the previous section.

61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinduro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... gifter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſemahl in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... hen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſenning zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würllichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würllicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchliget
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und fü
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

